

Ergänzende Bedingungen der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten im Versorgungsgebiet der AVU die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der AVU“.

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Die AVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes, zum Beispiel Mieter, Pächter, Erbbauberechtigter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der AVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der AVU unverzüglich mitzuteilen. Wird der Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der AVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 20, 24, 25 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresendrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten – berechnet. Verändert sich das Verbrauchsverhalten des Kunden wesentlich, so behält sich die AVU eine Anpassung der Abschlagsbeträge vor.

3. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die AVU keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der AVU bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der AVU. Der Kunde hat eventuell anfallende Bankkosten für Rücklastschriften etc. an die AVU zu erstatten.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der AVU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 2,50 €* berechnet. Entstehen der AVU durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden in der tatsächlich angefallenen Höhe zu ersetzen.

4. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Die Einstellung wird jedoch mindestens in pauschaler Höhe mit 50,00 €* berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird dem Kunden innerhalb der Servicezeiten mit mindestens 59,50 € (inklusive 19 % Umsatzsteuer) bzw. außerhalb der Servicezeiten mit mindestens 84,49 € (inklusive 19 % Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Servicezeiten: Mo. bis Do.: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Fr.: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

5. Auskünfte

Die AVU ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

6. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht / Bonitätsprüfung

Zur Erfüllung von Verträgen ist die AVU berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Datenschutzgrundverordnung ist die AVU, An der Drehbank 18 in 58285 Gevelsberg, Tel. 02332 73-123. Hinweise zum Datenschutz gemäß DSGVO, die Ihrer Information im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten dienen, finden Sie unter www.avu.de/datenschutz.

7. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge über die Versorgung mit Wasser betreffen, nimmt die AVU am Schlichtungsverfahren der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle teil. Voraussetzung hierfür ist, dass die AVU im Vorfeld kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein; Tel.: 07851 7957940; Fax: 07851 7957941; E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de; www.verbraucher-schlichter.de

8. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der AVU“ treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

* Vorgenannte Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.